

4 Ca 114/19

Verkündet am: 25.09.2019



## Arbeitsgericht Rosenheim

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte/r:

DGB Rechtsschutz GmbH Büro  
Rosenheim Münchener Straße 24, 83022  
Rosenheim

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Rosenheim - Kammer Traunstein - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2019

für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Beklagten vom 14.06.2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird verworfen.
2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch Prozessvergleich der Parteien vom 24.04.2019 beendet wurde.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf€ 7.600,00.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen und hilfsweise ordentlichen Arbeitgeberkündigung vom 27.02.2019, den Anspruch des Klägers auf tatsächliche Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens sowie eines Antrags der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der 1997 geborene Kläger ist aufgrund des Arbeitsvertrags der Parteien vom 16.05.2017 (Bl. 23 ff. d. A.) seit 01.06.2017 bei der Beklagten als „Night Auditor“ bei einer Vergütung in Höhe von 1.900,00 Euro brutto monatlich beschäftigt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 27.02.2019 (Bl. 18 d. A.) „außerordentlich und fristlos sowie hilfsweise ordentlich fristgerecht zum nächstzulässigen Zeitpunkt, das ist nach unseren Berechnungen der 31.03.2019.“ (Bl. 18 d. A.).

Der Kläger beantragte mit Klageschrift vom 04.03.2019 (Bl. 1 ff. d. A.), eingegangen bei Gericht per Telefax am gleichen Tag, u. a. die Feststellung, dass die Kündigung der Beklagten vom 27.02.2019 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat.

Die Güteverhandlung am 24.04.2019 nahmen für den Kläger Frau Rechtsschutzsekretärin H und für die Beklagte Herr G unter Übergabe einer Vollmacht (Bl. 39 d. A.) wahr. Die Parteien schlossen einen bedingten Vergleich mit folgendem Inhalt:

1. *Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund ordentlicher Arbeitgeberkündigung aus betrieblichen Gründen vom 27.02.2019 mit Ablauf des 31.03.2019.*
2. *Die Beklagte hält nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage an den Vorwürfen, die im Zusammenhang mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung am 27.02.2019 geäußert wurden, nicht weiter fest.*
3. *Die Beklagte zahlt an den Kläger als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes entsprechend §§ 9, 10 KSchG € 1.900,00 brutto.*
4. *Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom 27.02.2019 bis 31.03.2019 ordnungsgemäß ab, erteilt und übersendet hierüber Vergütungsabrechnung und zahlt den sich ergebenden Nettobetrag an den Kläger aus.*
5. *Die Parteien stimmen darin überein, dass der Kläger seinen Urlaub vollständig in Natura eingebracht hat.*
6. *Der Beklagte erteilt und übersendet dem Kläger ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis, das sich auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt. Leistung und Verhalten werden mit der Gesamtbeurteilung „gut“ („stets zur vollen Zufriedenheit / stets einwandfrei“) beurteilt werden und das Zeugnis wird eine Begründung enthalten, die diese Gesamtbeurteilung trägt.*
7. *Darüber hinaus bestehen aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung wechselseitig keine finanziellen Ansprüche mehr.*
8. *Damit ist der Rechtsstreit erledigt.*
9. *Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Erklärung widerrufen wird, die bis spätestens 08.05.2019 beim Arbeitsgericht Rosenheim - Kammer Traunstein- eingegangen sein muss.“ (Bl. 37 d. A.).*

- 4 -

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 08.05.2019 (Bl. 40 d. A.), ausweislich des Eingangsstempels bei Gericht am 24.05.2019 eingegangen, den Widerruf des vorgenannten Vergleichs.

Der Kläger erklärt, er habe hinsichtlich der Umstände der Übermittlung des Schreibens der Beklagten vom 08.05.2019 keine eigene Wahrnehmung und bestreite den Vortrag mit Nichtwissen.

Der Kläger stellt zuletzt folgenden **Antrag**:

Der Antrag der Beklagten vom 14.06.2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen und festgestellt, dass der Vergleich der Parteien vom 24.04.2019 rechtskräftig abgeschlossen wurde und der Rechtsstreit beendet ist,

hilfsweise:

Die Klageanträge aus dem Schriftsatz vom 04.03.2019.

Die Beklagte **beantragt** demgegenüber,

wegen der Versäumung der Widerrufsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, die mündliche Verhandlung fortzusetzen und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Geschäftsführer der Beklagten habe am 08.05.2019 keinen Zugang zu einem Faxgerät gehabt und daher den anderweitigen Mitarbeiter G das Widerrufsschreiben übermittelt mit der Bitte, dieses an das Gericht zu faxen. Der Arbeitnehmer G sei Bereichsleiter mit Personalverantwortung und langjähriger Erfahrung auch in Bezug auf Arbeitsprozesse, bei denen er die Beklagte zu vertreten habe. Herr G sei absolut zuverlässig hinsichtlich der Bürotätigkeit, wie regelmäßige Kontrollen des Unterzeichnenden ergeben würden. Herr G habe schon mehrfach in anderen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Rosenheim, Kammer Traunstein, Schriftsätze an das Gericht gefaxt. Bisher sei davon keines nicht angekommen. Auf Nachfrage habe Herr

G bestätigt und versichert, dass er das Widerrufsschreiben am 08.05.2019 ordnungsgemäß an das Gericht gefaxt habe. Die korrekte Eingabe der Telefaxnummer habe er kontrolliert. Das Faxgerät sei davor und danach sendebereit und funktionsfähig gewesen und das Faxgerät habe ein „OK“ nach der Übertragung ausgegeben.

Die Beklagte meint, alles getan zu haben, um das Widerrufsschreiben am 08.05.2019 fristgemäß an das Arbeitsgericht zu übermitteln. Es sei daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und in der Sache die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die Klageschrift des Klägers vom 04.03.2019 (Bl. 1-14 d. A.), die Schreiben der Beklagten vom 08.05.2019 (Bl. 40 d. A.) und 14.06.2019 (Bl. 48 f. d. A.) samt Anlagen sowie die Niederschriften vom 24.04.2019 (Bl. 36 ff. d. A.) und 25.09.2019 (Bl. 59 ff. d. A.) Bezug genommen.

Beweis wurde nicht erhoben.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Der Antrag der Beklagten vom 14.06.2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Frist in Ziff. 9 des Prozessvergleichs vom 24.04.2019 war zu verwerfen. Der Antrag ist bereits nicht statthaft und somit unzulässig.

1. Die - nach § 46 Abs. 2 ArbGG grundsätzlich auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden - Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO sind auf von den Parteien vereinbarte Fristen nicht anwendbar. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 233 ZPO. Dort findet sich eine abschließende Aufzählung von Sachverhalten, in denen nach §§ 233 ff. ZPO Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Die von den Parteien vereinbarte Frist für die Möglichkeit, bis zu welchem Zeitpunkt

ein Vergleich widerrufen werden kann, gehört nicht dazu. Es handelt sich hierbei insbesondere auch nicht um eine „Notfrist“ gemäß § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

2. Die Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO sind auch nicht entsprechend auf eine in einem Prozessvergleich vereinbarte Widerrufsfrist anwendbar. Dies entspricht ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. nur SAG, Urte. v. 22.01.1998 - 2 AZR 367/97; SAG, Urte. v. 10.11.1977 - 2 AZR 269/77; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 233, Rn. 7; Musielak/Noit/Grandel, ZPO, 16 Aufl., § 233, Rn. 1). Diese Auffassung ist zutreffend aufgrund folgender berücksichtigungsfähiger Umstände: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die einer Analogie nur begrenzt zugänglich ist; daher erscheint die Auslegung zutreffend, wonach in der Norm selbst abschließend die einzelnen bestimmten Fälle, in denen das Gesetz die Möglichkeit der Wiedereinsetzung eröffnet, festlegt. Des Weiteren handelt es sich bei der Widerrufsfrist eines Prozessvergleichs nicht um eine gesetzliche Frist, weil die Parteien im Rahmen ihrer Vereinbarung diese Frist zur Abgabe der Erklärung vereinbart haben. Schließlich fehlt es an dem Bedürfnis für eine analoge Anwendung der Vorschrift. Die Parteien haben es nämlich selbst in der Hand, die Länge der Widerrufsfrist selbst zu bestimmen und ggf. auch eine Anwendbarkeit der §§ 233 ff. ZPO auf die von ihnen vereinbarte Frist zu vereinbaren (vgl. BAG, Urte. v. 18.11.2004 - 6 AZR 650/03 unter 4., b), cc) der Gründe).
3. Im vorliegenden Fall erweist sich der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand somit als nicht statthaft. Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien eine Anwendbarkeit der §§ 233 ff. ZPO vereinbaren wollten, sind weder erkennbar noch vorgetragen. Ebenso ist es der Klagepartei nicht verwehrt, sich auf die Verfristung des Widerrufs zu berufen; irgendwelche Umstände, die ihr Verhalten treuwidrig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Mangels Zulässigkeit des Antrags konnte die Prüfung der Begründetheit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dahinstehen.

## II.

Der Antrag des Klägers, gerichtet auf Feststellung, dass der Rechtsstreit durch Prozessvergleich der Parteien vom 24.04.2019 erledigt ist, erweist sich als zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist in zulässiger Weise gestellt. Das gemäß § 256 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG erforderliche Feststellungsinteresse ist vorliegend gegeben. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann die Feststellungsklage sich unter Umständen auch auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken - sog. Elementenfeststellungsklage. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist in einem solchen Fall dann gegeben, wenn durch die Entscheidung über den Feststellungsantrag der Streit insgesamt beseitigt wird und das Rechtsverhältnis der Parteien abschließend geklärt werden kann. Im Hinblick auf den Vergleichswiderruf der Beklagten im Schreiben vom 08.05.2019 sowie den tatsächlichen Ausführungen zu den Gründen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht für den Kläger das rechtliche Interesse an der Klärung, ob die in Verbindung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Prozessvergleich vom 24.04.2019 geltenden Ansprüche bestehen oder der Rechtsstreit fortzusetzen ist. Die Änderung des Klageantrags ist ferner zulässig gemäß § 264 Nr. 3 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG.
2. Der Hauptantrag des Klägers ist auch begründet.

Nachdem der Prozessvergleich der Parteien vom 24.04.2019 von den Parteien nicht wirksam nach Maßgabe der Ziff. 9 des Prozessvergleichs widerrufen wurde, ist der Vergleich rechtskräftig geworden. Hinsichtlich des erklärten Widerrufs der Beklagten vom 08.05.2019 kann auf vorangegangene Ausführungen unter Ziff. 1 der Entscheidungsgründe Bezug genommen werden. Nach Maßgabe der Ziff. 8 des Prozessvergleichs ist der Rechtsstreit der Parteien somit erledigt, was auf Antrag des Klägers auszusprechen war.

3. Die hilfsweise gestellten Klageanträge der Parteien sind nicht mehr zur Entscheidung angefallen.